



B & B Alltags- und Betreuungsdienste GbR

Vertragspartner aller Kassen

Trägeranschrift · B&B Alltags- und Betreuungsdienste GbR · Schenckberg 10 · 06647 Bad Bibra ·

B & B Alltags- und Betreuungsdienste GbR
ambulanter Betreuungs- u. Pflegedienst
Inh. Christine Stillger, Romy u. Claus Brandt
Raiffeisenstraße 2, Eingang B2
63110 Rodgau
Tel.: 06106 / 2 77 25 25
www.bundb-alltagsbetreuung.de
IK: 46 06 05 374

Service-Nummern:

Bad Bibra, Weimar u. Umgebung
(034465) 24 00 45

Rodgau, Rödermark u. Umgebung
(06106) 2 77 25 25

Überblick und Grundsätzliches über die soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Nach mehreren Jahren der Diskussion wurde unter dem damaligen Arbeits- und Sozialminister Norbert Blüm 1995 die gesetzliche Pflegeversicherung als fünfte Säule der sozialen Sicherung im Sinne einer umlagefinanzierten Sozialversicherung eingeführt.

Zweck ihrer Einführung war vor dem absehbaren demographischen Wandel, den veränderten Familienstrukturen und der Zunahme an Hochaltrigkeit und Multimorbidität (Vielfacherkrankungen) der Schutz des Einzelnen vor dem Lebensrisiko „Pflegebedürftigkeit“ sowie die finanzielle Entlastung der Kommunen, da bis dahin Pflege vor allem über die steuerfinanzierte Sozialhilfe finanziert wurde.

Dabei war und ist die Pflegeversicherung eine sogenannte „Teilkaskoversicherung“. Es ist also nicht beabsichtigt, einen vollumfänglichen Schutz des Versicherten zu gewähren. Sondern dieser muss, je nach Leistung und deren Umfang, seinen finanziellen Beitrag leisten.

Und gerade auch „bei häuslicher und teilstationärer Pflege **ergänzen** die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung.“ (§ 4 SGB XI).

Weiter gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“, denn der Gesetzgeber möchte eine vollstationäre Heimversorgung soweit möglich vermeiden.

Die Pflegekasse ist dabei stets der jeweiligen Krankenkasse angegliedert und es gibt anders als in der Krankenversicherung, keinen Leistungsunterschied zwischen privaten und gesetzlichen Pflegekassen.

Dabei genießt der Versicherte, im Falle eines positiven Bescheides über einen Pflegegrad, ein Wahlrecht bezüglich Art und Umfang der Leistungen vor dem Hintergrund des vorhandenen Pflegegrades.

Dieses Wahlrecht kann nur er selbst oder stellvertretend sein gesetzlicher Vertreter ausüben.

Im häuslichen Bereich kann dabei zwischen Geld-, Kombinations-, und Sachleistung, Verhinderungspflege und Entlastungsleistungen mit den unterschiedlichsten Kombinationsmöglichkeiten gewählt werden. Hinzu kommen weitere Leistungen, wie z.B. ein Anspruch auf erforderliche Pflegehilfsmittel.

Weiter besteht die attraktive Möglichkeit, die Leistungen der häuslichen Pflege mit denen der teilstationären (Tagespflege) zu kombinieren und damit einen Heimaufenthalt zu verzögern oder sogar ganz zu vermeiden.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Pflege und Betreuung heutzutage professionelle, gesetzliche definierte Dienstleistungen sind, die einem hohen medizinisch-pflegerischem Anspruch genügen müssen, dabei aber auch das Maß des Notwendigen im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 29 SGB XI nicht übersteigen dürfen.